

Satzung

aiforia – ecoculture e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „aiforia - ecoculture“ und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen werden mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Im Zentrum steht die Bildung für Nachhaltige Entwicklung. Der Begriff der Nachhaltigkeit wird hierbei in seiner ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Dimension verstanden. Hierzu gehören insbesondere die Themen: Klimaschutz und Anpassung an Klimawandel, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, zukunftsfähige Siedlungsentwicklung, integrierte Mobilität, nachhaltiges Wirtschaften (Kreislaufwirtschaft, Fairer Handel, Ressourcenschutz, Gemeinwohlökonomie), verantwortungsvoller Konsum, gesellschaftliche Teilhabe und interkulturelle Toleranz.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Schaffung von Bildungsangeboten (u.a. Seminare, Workshops, Summer Schools, Fachveranstaltungen) zu allen Themenbereichen der Nachhaltigkeit für verschiedene Zielgruppen aus dem Zivilsektor, der Politik, von Verwaltungen und anderen Institutionen.
- Durchführung von Stadtführungen zu Nachhaltigkeitsthemen und Exkursionen zu regionalen AkteurInnen.
- Die Konzeption und Teilnahme in lokalen, nationalen und internationalen Kooperationsprojekten, die die Nachhaltigkeit stärken, verbreiten und verankern.
- Die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die auf dem Gebiet der Satzungszwecke tätig sind, um weitere Vernetzungen und Kooperationen zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder auf andere Weise unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, den Vereinsbeitrag und die Fördermitglieder, den vereinbarten Förderbeitrag zu den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Bedingungen zu entrichten.
- (5) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss:

(a) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.

(b) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes ruht die Mitgliedschaft, bis die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet. Dem betreffenden Mitglied muss die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

(1) Jedes ordentliche Mitglied kann Vorstand des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen (im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich).

- (4) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, jährlich den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, sowie den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Die Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Entsprechend §33 Abs.1 Satz 2 BGB ist für Änderungen der Satzung eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Vorschläge zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.
- (3) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder per E-Mail, sofern die Email-Adresse mitgeteilt wurde.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird auf einer Mitgliederversammlung beschlossen. Diese ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 aller ordentlicher Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der Auflösung einzuladen. Sollte bei dieser Mitgliederversammlung nicht die notwendige Zahl der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sein, so ist mit einer Frist von 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins wird mit einer 3 / 4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.